

Anfrage

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Nördliche Innenstadt	29.08.2017	öffentlich

Anfrage der GRÜNEN- Ortsbeiratsfraktion **Gastronomie und Kioske am Bernhard-Timm- und Carl-Wurster-Platz**

Vorlage Nr.: 20174395

Stellungnahme der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

1. Welche Gaststätten oder ggf. Vereinsräumlichkeiten und Kioske um die oben genannten Plätze haben eine Schankgenehmigung?

Am Bernhard-Timm-Platz befinden sich 4 Gaststätten mit einer Schankerlaubnis

- Rohrlachstr. 4
- Rohrlachstr. 5
- Rohrlachstr. 7
- Rohrlachstr. 9

Vereinsräume und Kioske verfügen nicht über eine Schankerlaubnis.

Ein Kiosk ist ein Ladengeschäft und darf keine alkoholischen Getränke zum direkten verzehr ausgeben. In Vereinsräumen darf Alkohol direkt an die Mitglieder des Vereins ausgegeben werden. An Personen, die keine Mitglieder sind darf kein Alkohol ausgeschänkt werden.

Gemäß Auskunft des Sachgebietes Vereinsrecht für ausländische Vereine, des Bereichs Öffentliche Ordnung ist sowohl am Bernhard-Timm-Platz, als auch am Carl-Wurster-Platz zurzeit kein ausländischer Verein gemeldet.

Am Carl-Wurster-Platz befindet sich 1 Gaststätte mit einer Schankerlaubnis.

2. Welche der Gaststätten oder ggf. Vereinsräumlichkeiten um die oben genannten Plätze haben eine Sondernutzungserlaubnis für eine Außenbestuhlung. Für welche jeweiligen Flächen wurde die Sondernutzung ggf. genehmigt?

Der Bereich Tiefbau ist für die Genehmigung der Außenbestuhlung nach der Straßenverkehrsordnung auf Plätzen zuständig. Auskünfte zur Genehmigung der Außenstuhlung Carl-

Wurster-Platz 2 kann der Bereich Tiefbau geben.

Für die Gaststätte	Rohrlachstr. 4 wurden 50 m ²	
	Rohrlachstr. 5 wurden 38 m ²	
	Rohrlachstr. 9 wurden 5 m ²	genehmigt.

Für die Gaststätte Rohrlachstr. 7 wurde keine Genehmigung für einen Wirtschaftsgarten erteilt.

3. Welche der Gaststätten um die oben genannten Plätze haben eine Steuer über Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit angemeldet?

Gemäß Spieleverordnung ist es Grundsätzlich möglich in Schank- und Speisegaststätten und reinen Schankwirtschaften Geldspielgeräte aufzustellen, wenn die Räumlichkeiten der jeweiligen Gaststätte dies ermöglicht. Der Automatenaufsteller –nicht der Gastwirt- stellt hierfür einen Antrag auf Erteilung der Geeignetheit des Aufstellungsortes.

Eine solche Erlaubnis darf nur nach fest vorgeschriebenen Bedingungen abgelehnt werden (z.B. die Gaststätte hat nur eine Größe von 3 Quadratmeter, Vereinsgaststätten, Eiscafé). Die Auflagen der Spieleverordnung müssen in jedem Fall eingehalten werden.

Für alle der oben genannten Gaststätten wurde eine solche Geeignetheitsbescheinigung erteilt.

4. Wann wurden welche Gaststätten oder ggf. Vereinsräumlichkeiten und Kioske um die oben genannten Plätze in den letzten Jahren auf das Vorliegen der nötigen Genehmigungen und auf das Einhalten der gesetzlichen Forderungen kontrolliert und was waren die Ergebnisse dieser Kontrollen?

Es ist gängige Verwaltungspraxis, dass nur bei Bürgerbeschwerden gezielt die Gaststätte auf die Einhaltung der Auflagen kontrolliert wird. Bei jeder berechtigten Beschwerde wird auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Im Verwaltungsrechtsweg ist vorgesehen, dass zunächst immer nur das geringste Mittel angewendet werden darf. Erst wenn dieses nicht fruchtet, darf die nächst höhere Eingriffsmaßnahme angewendet werden.

Sobald ein Wechsel des Betreibers einer Gaststätte stattfindet, gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es müssen erst erneut Beschwerden gegen den neuen Betreiber vorliegen, damit Auflagen erteilt werden können.

Es liegen uns zurzeit keine Bürgerbeschwerden bezüglich der Gaststätten der beiden Plätze vor.

5. Wie ist die Stadtverwaltung mit den Ergebnissen der Kontrollen umgegangen?

Da die personelle Situation im Bereich Öffentliche Ordnung sehr angespannt ist, wurden bei Gefahr in Verzug sofort Maßnahmen eingeleitet. Die anderen Ordnungswidrigkeiten wurden nach Posteingang bearbeitet.

